



Landschaftsarchitektur Voerkelius  
Nikolaus-Alexander-Mair-Str. 18

84034 Landshut

HAUSANSCHRIFT  
Monzastraße 1  
D-63225 Langen  
TEL +49 (0) 6103 8043 - 334  
FAX +49 (0) 6103 8043 - 250

[anlschutz@baf.bund.de](mailto:anlschutz@baf.bund.de)  
[www.baf.bund.de](http://www.baf.bund.de)

**Betreff: Gemeinde Zolling, BBP Sondergebiet Photovoltaik-  
Freiflächenanlage Unterappersdorf**

Ihr Aktenzeichen: \_\_\_\_\_, per Mail v. 17.07.2024  
Aktenzeichen BAF: ST/5.5.3/202408260037-001/24  
Langen, 26.08.2024  
Seite 1 von 2

**Stellungnahme**

sie haben mich im Rahmen einer TÖB-Beteiligung über die vorliegende  
Planung informiert.

Die übermittelten Planungsdaten wurden in die Webtool-Anwendung  
meiner Behörde übertragen. Diese sind im Webtool-Report (siehe  
Anlage) aufgeführt und Grundlage dieser Stellungnahme.

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des  
Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange  
im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit  
berührt, als das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der Radaranlage  
München Nord belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und  
Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung  
dieser Flugsicherungseinrichtung.

Der Anlagenschutzbereich der Radaranlage München Nord erstreckt sich  
in einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtung.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG  
angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der  
Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand.

Eine Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob  
Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden



Seite 2 von 2

können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

### **Allgemeine Hinweise**

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter [www.baf.bund.de](http://www.baf.bund.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anlage:

Webtool-Report\_202408260037.pdf